

Kinderschutzkonzept des BSV "Friesen 1895" e.V.

"Es ist gefährlich, zu lange zu schweigen. Die Zunge verwelkt, wenn man sie nicht gebraucht." Astrid Lindgren, 1907-2002

1. Positionierung

Als Schwimmverein mit Mitgliedern aller Altersgruppen sind unsere Trainingsstätten ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche regelmäßig zusammenkommen. Daher steht der BSV "Friesen 1895" e.V. für deren Schutz ein.

Bereits 2010 hat der Verein die erste Kinderschutzklärung des Landessportbundes Berlin angenommen und die Verpflichtungserklärung unterschrieben. Darüber hinaus wurde gleichzeitig der Posten eines Kinderschutzbeauftragten geschaffen und seitdem durchgehend besetzt.

Da Schutz in jeglicher Form wichtig bleiben muss, verpflichtet sich der Verein mit seinem Konzept dies stetig im Fokus zu behalten, sich zu verbessern und zu versuchen jede Möglichkeit der Missachtung des Kinderschutzes im Vorfeld zu unterbinden

Deshalb schafft der Verein eine Struktur, in der Kinder und Jugendliche gestärkt werden und die Persönlichkeitsbildung unterstützt wird. Der Verein und seine Organe entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehen und Hinhörens.

2. Ansprechpartner/innen (Stand Mai 2025)

Der Vorstand beruft immer für zwei Jahre eine für den Kinderschutz beauftragte Person. Dazu kann der Vorstand auf Vorschlag des Kinderschutzbeauftragten bis zu zwei Personen zur Vertretung berufen (im weiteren Text immer gemeinsam als "die Kinderschutzbeauftragten" bezeichnet). Da Diversität auch bei Kindern und Jugendlichen immer stärker ausgeprägt ist und im Verein unterstützt wird, sollte kein Geschlecht (m/w/d)

doppelt berufen werden. So wird gewährleistet, dass bei voller Besetzung der Kinderschutzbeauftragten, die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeiten haben, sich an eine Vertrauensperson mit "gefühl richtig" Geschlechtsidentität zu wenden.

Wenn die Arbeit der Kinderschutzbeauftragten nur gewährleistet werden kann, wenn nur handelnde Personen des gleichen Geschlechts berufen werden können, so kann der Vorstand dies in Ausnahmefällen beschließen.

Weitere Beratungsangebote bieten die Verbände und das Land Berlin sowie viele Kinderschutzvereine.

a. Kinderschutzbeauftragter des Vereins

Thorsten Buchlow (m)

kinderschutz@bsv-friesen.de

-> wird per Mail und Slack an den/die Verantwortlichen geleitet
Kontaktformular über HP

b. Vertreter/innen des Kinderschutzbeauftragten

Sybille Cramer. (w)

kinderschutz@bsv-friesen.de

-> wird per Mail und Slack an den/die Verantwortlichen geleitet
Kontaktformular über HP

n.n. (d)

c. Geschäftsstelle des Vereins

info@bsv-friesen.de

030 741 77 70

d. Kinderschutzbeauftragte des Berliner Schwimmverbandes

Tina Kamischke

info@berliner-schwimm-verband.de

e. Kinderschutzbeauftragte der Berliner Triathlon Union

Sandra Hildebrandt

kinderschutz@btu-info.de

f. Kinderschutzbeauftragter des Landenssportbundes Berlin

Meral Molkenthin

m.molkenthin@lsb-berlin.de

g. Kinderschutzhotline des Landes Berlin

030 61 00 66

rund um die Uhr, auch anonym

3. Satzung und Ordnung

Der Verein steht zum Bekenntnis gegen Gewalt und für Respekt im Sport und damit insbesondere für den Kinder- und Jugendschutz. Deswegen ist das Bekenntnis in der Satzung verankert und damit für alle Mitglieder bindend.

Die Kinderschutzbeauftragten sind als beratendes Mitglied im Jugendausschuss und in der Sportausschusssitzung installiert, da in diesen Gremien über Entscheidungen beraten und beschlossen wird, die direkten Einfluss auf das Vereinsleben der Kinder und Jugendlichen haben.

a. Satzung

§ 5 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

(1) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 17 Funktionsträger

Es werden folgende Funktionsträger durch den Vorstand berufen:

- a) stellvertretender Schatzmeister
- b) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- c) Fachwart Springen
- d) Fachwart Schule und Verein
- e) Kinderschutzbeauftragter

...

(Fachwarte werden für jeweils zwei Jahre berufen §19)

b. Jugendordnung

§ 3 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter (als Vorsitzenden)
- b) dem stellvertretenden Jugendleiter
- c) den Jugendvertretern
- d) den Jugendbetreuern

e) dem Kinderschutzbeauftragten als beratendes Mitglied

c. Leitfaden des Sportausschusses

Der Sportausschuss besteht aus sämtlichen Vorstandsmitgliedern der Sportressorts sowie allen angestellten Trainern des Vereins. Mitarbeiter mit einem geringfügigen Beschäftigungsumfang sind davon ausgenommen. Die Kinderschutzbeauftragten sind als beratende Mitglieder einzuladen.

Die Teilnahme der Mitarbeiter ist verpflichtend und im Rahmen der Arbeitsverträge als Aufgabe auszuweisen. Gäste können jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Im Rahmen der Sitzungen sind sie auf eigenen Wunsch anzuhören.

4. Pflichten und Rechte der Kinderschutzbeauftragten

a. Pflichten

Die Kinderschutzbeauftragten sind für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung aller mit dem Kinderschutz zusammenhängenden Auflagen und den Selbstverpflichtungen des Vereins verantwortlich. Bei Nichteinhaltung oder Missständen muss unverzüglich der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.

Die Kinderschutzbeauftragten koordinieren die internen Fortbildungen zum Kinderschutz und überwachen die regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter und Ehrenamtlichen.

Die Kinderschutzbeauftragten legen einen jährlichen Kinderschutzbericht (spätestens bis zur JHV) vor. Dieser ist vor Veröffentlichung durch den Vorstand zu bestätigen.

b. Rechte

Generell haben die Kinderschutzbeauftragten das Recht:

- zum Aufsuchen des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Teilnahme an Elternabenden

Bei konkreten Verdachtsmomenten dürfen die Kinderschutzbeauftragten

- Einsicht in die Anwesenheitslisten nehmen
- Einsicht in die Ehrenamtsabrechnung nehmen (wegen des Anwesenheitsnachweises)

- bei Angestellten Einsicht in die Arbeitszeitdokumentation nehmen (s.o.)
- Einsicht in evtl. vorhandener Kommunikation zwischen Eltern und Geschäftsstelle/Vorstand nehmen

Nehmen die Kinderschutzbeauftragten Einsicht, muss dieses dokumentiert und begründet werden, um eine transparente Aufklärungsarbeit zu gewährleisten.

Des Weiteren haben die Kinderschutzbeauftragten das Recht auf die Beantragung der Freistellung eines Angestellten bzw. Ehrenamtlichen des Vereins. Diese muss durch den Vorstand, nach Beratung aller bekannten Fakten, bestätigt werden und der betroffenen Person unverzüglich mitgeteilt werden. Allerdings muss dieser danach auch das Recht der Verteidigung eingeräumt werden.

5. Eignung von Mitarbeiter/innen, Honorarkräften und Ehrenamtlichen

Die Gewinnung neuer Mitstreiter ist essentiell für das Vereinsleben und die Durchführung vielfältiger Angebote.

Insbesondere die fachliche und soziale Eignung wird durch die jeweilig zuständigen Personen, bzw. gegebenenfalls durch den Vorstand geprüft. Diese wird in Vorgesprächen geprüft. Auch können, unter Zustimmung des Bewerbers, frühere Vereine oder Arbeitgeber kontaktiert und befragt werden.

a. Vorlage des erweiterten Führungszeugnis

Jede neue Person, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat oder parallel zu Kindern und Jugendlichen in der Sportstätte anwesend ist, muss zum Beginn der Vereinstätigkeit ein eFZ zur Einsicht vorlegen. Des Weiteren ist das erweiterte Führungszeugnis von jedem neuen Vorstandsmitglied oder Fachwart vorzulegen.

b. Unterschreiben des Ehrenkodexes

Jede neue Person muss zum Beginn der Vereinstätigkeit den Ehrenkodex des Vereins unterschreiben. Das betrifft auch Personen, die nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

c. Anerkennung des Kinderschutzkonzeptes des Vereins und der aufgestellten Verhaltensregeln

Alle Übungsleitende und Trainer unterschreiben mit der Übungsleitervereinbarung, des Honorarvertrages bzw. dem Arbeitsvertrag, die Kenntnisnahme und Anerkennung des Kinderschutzkonzeptes und der im Konzept aufgestellten Verhaltensregeln.

Sollte die Vorlage und/oder die Unterschriften nicht erfolgen, hat der zuständige Ressortleiter bzw. der Vorstand ein Klärungsgespräch mit der betroffenen Person zu führen. Ist dieses nicht erfolgreich, ist bei Nichtvorlage des eFz keine Zusammenarbeit im Verein möglich. Liegen die Unterschriften nicht vor, entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den Kinderschutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.

6. Qualifizierung von Mitarbeiter/innen und Ehrenamtlichen

Die Kinderschutzbeauftragten planen mit dem Übungsleiterverantwortlichen jährliche Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Aufsichtspflicht. Darüber hinaus wird regelmäßig zu den Schulungsangeboten des BSV und des LSB informiert.

7. Ehrenkodex

Jeder Mitarbeitende und Ehrenamtliche des Vereins muss vor Beginn der Tätigkeit den Ehrenkodex unterschreiben, um den Stellenwert des Kinderschutzes im Verein zu verdeutlichen.

Hierzu verwendet der Verein den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend im DOSB.

Der Ehrenkodex ist nach erfolgter Unterschrift an die Geschäftsstelle zu leiten. Diese hat den Eingang digital zu dokumentieren und das unterzeichnete Original im Falle hauptamtlicher Mitarbeiter in der Personalakte, im Falle ehrenamtlicher Mitarbeiter bei den Mitarbeiterdaten im Ordner "Übungsleiter, Rettungsschwimmer & Helfer" abzulegen.

8. erweitertes Führungszeugnis

Der Verein behält sich vor, regelmäßig die erneute Vorlage zu verlangen. In der Regel geschieht dies alle 3 Jahre, spätestens aber nach 5 Jahren.

a. Beantragung

i. Vorstand und Fachwarte

Nach der Wahl bzw. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes und nach der Berufung von Fachwarten erteilt der Vereinsmanager/Geschäftsführer der Geschäftsstelle den Auftrag, den neuen Personen das Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses anzufertigen und zuzustellen.

Gleichzeitig werden die Kinderschutzbeauftragten von der Geschäftsstelle informiert, um die zeitnahe Einreichung des eFz zu kontrollieren und ggf. sanktionierend einzugreifen.

ii. Kinderschutzbeauftragte

Nach der Berufung der Kinderschutzbeauftragten erteilt der Vereinsmanager/Geschäftsführer der Geschäftsstelle den Auftrag, diesen das Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses anzufertigen und zuzustellen.

Gleichzeitig wird der Vorsitzende informiert, um die zeitnahe Einreichung des eFz zu kontrollieren und ggf. sanktionierend einzugreifen.

Abweichend zum normalen Zeitrahmen der Wiedervorlage, müssen die Kinderschutzbeauftragten das eFz jährlich nachweisen, da sie im besonderen Maße integer und geeignet sein müssen.

iii. Übungsleitende/Helfende

Vor dem Einsatz neuer Übungsleitenden/Helfenden, die das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, erteilen die Übungsleiterverantwortlichen der Geschäftsstelle den Auftrag, den neuen Personen das Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses anzufertigen und zuzustellen.

Gleichzeitig werden die Kinderschutzbeauftragten von der Geschäftsstelle informiert, um die zeitnahe Einreichung des eFz zu kontrollieren und ggf. sanktionierend einzugreifen.

iv. Kampfrichter

Nach der Bestätigung von volljährigen Kampfrichtern durch den Verband (BSV und BTU) erteilen die Kampfrichterverantwortlichen des Vereins der Geschäftsstelle den Auftrag den neuen Personen das Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses anzufertigen und zuzustellen.

Gleichzeitig werden die Kinderschutzbeauftragten von der Geschäftsstelle informiert, um die zeitnahe Einreichung des eFz zu kontrollieren und ggf. sanktionierend einzugreifen.

v. Hauptamtliche Mitarbeitende und Honorarkräfte

Der Vereinsmanager/Geschäftsführer teilt der Geschäftsstelle den Auftrag, den neuen Personen das Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses anzufertigen und zuzustellen.

Gleichzeitig werden die Kinderschutzbeauftragten von der Geschäftsstelle informiert, um die zeitnahe Einreichung des eFz zu kontrollieren und ggf. sanktionierend einzugreifen.

Die Beantragung des eFZ ist für ehrenamtlich tätige Personen mit einem Vereinsschreiben kostenfrei. Für hauptamtlich tätige Personen entsteht eine Bearbeitungsgebühr. Diese sind von den Hauptamtlichen auszulegen, können aber gegen Vorlage einer Quittung vom Verein erstattet werden.

Die beantragten erweiterten Führungszeugnisse sind zeitnah den Kinderschutzbeauftragten vorzulegen. Diese sind als einzige berechtigt, die eFz einzusehen.

Die Kinderschutzbeauftragten müssen ihr erweitertes Führungszeugnis dem Vorsitzenden vorzeigen.

Jede Einsicht unterliegt dem besonderen Vertrauen und es wird kein Inhalt an weitere Personen weitergegeben. Des Weiteren werden diese weder digital noch analog archiviert.

9. Dokumentation

Der Verein archiviert erweiterte Führungszeugnisse weder digital noch analog. Auch der Inhalt dieser werden nicht dokumentiert.

Die unterschriebenen Ehrenkodexe werden im Original in der Geschäftsstelle archiviert und dem Kinderschutzbeauftragten zugänglich gemacht.

Übungsleitervereinbarungen, Honorarverträge und Mitarbeiterverträge werden entsprechend der jeweiligen Arbeitsanweisung und den vorgegebenen Prozessen archiviert.

a. Kinderschutzbeauftragte

Die Kinderschutzbeauftragten dokumentieren nach Einsicht in das eFz das Datum der Einsicht digital.

Bei einer begründbaren Ablehnung der Person informiert die Kinderschutzbeauftragten den Vorstand und den jeweiligen zuständigen Verantwortlichen, dass diese Person nicht einsetzbar ist. Die Ablehnung wird mit Datum der Einsicht digital dokumentiert.

Die betroffene Person kann bei Ablehnung das eFz auf freiwilliger Basis zwei Vorstandsmitgliedern vorlegen, die gemeinsam die Richtigkeit der Ablehnung bestätigen oder dieser widersprechen können.

b. Übungsleiterverantwortlicher

Der Übungsleiterverantwortliche bespricht die Übungsleiter-/Rettungsschwimmvereinbarung mit den neuen Personen und reicht diese zur Archivierung an die Geschäftsstelle weiter. Des Weiteren dokumentiert er mit Datum die erfolgte Unterschrift digital.

Mit der Übungsleitervereinbarung werden das Kinderschutzkonzept und die Verhaltensregeln des Vereins anerkannt.

c. Personalverantwortlicher

Der Geschäftsführer und der Personalverantwortliche entwickeln den Arbeitsvertrag und zusätzliche Vereinbarungen mit den neuen Mitarbeitenden. Mit dem Arbeitsvertrag werden das Kinderschutzkonzept und die Verhaltensregeln des Vereins anerkannt.

Nach geltendem Recht, insbesondere der DSGVO, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle über seine beim Verein gespeicherten Daten informiert zu werden (Recht auf Auskunft gem.

Art. 15 DSGVO). In der Regel wird ein solcher Antrag innerhalb von 14 Tagen bearbeitet und beantwortet.

10. Verhaltensregeln

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich insbesondere,

- a. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- b. alle fair zu behandeln,
- c. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- d. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- e. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- f. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- g. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- h. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- i. anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Vereins stehen,
- j. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- k. nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- l. durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie

- m. die im Verein gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.) und die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen) einzuhalten.

Handlungsbeispiele

- a. Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung
- i. Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
 - ii. Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.
- b. Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen
- i. Hilfestellungen mit Körperkontakt sind nur zu nutzen, wenn sie für die Übung unabdingbar sind und im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert wurden.
 - ii. Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
 - iii. Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.
- c. Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte
- i. Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen. (Die Information muss digital erfolgen, es wird die Nutzung von Slack empfohlen)

- ii. Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen, sofern dies entsprechend der geltenden Sportstättennutzerordnung ermöglicht werden kann.
- d. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen
 - i. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- e. Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen
 - i. Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht im Vorfeld mit den Eltern kommuniziert wurden.
 - ii. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.
- f. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen
 - i. Es wird, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuer*innen möglich.
 - ii. Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- g. Keine Geheimnisse mit Kindern
 - i. Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
 - ii. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden, über Abweichungen hiervon

entscheiden die Eltern. In allen Fällen werden die Eltern zur Transparenz in die Gruppenchats mit aufgenommen.

- h. Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen
 - i. Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.
- i. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren
 - i. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!
 - ii. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
 - iii. Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

11. Interventionsleitfaden

- a. Der betroffenen Person zuhören, Glauben schenken
- b. Ruhe bewahren
- c. Die betroffenen Person schützen und die Persönlichkeitsrechte wahren
- d. Dokumentieren der anvertrauten Informationen. Wertung und Interpretationen separat dokumentieren. Hierzu Alter, Geschlecht(-sidentität m/w/d), die Entwicklung der betroffenen Person berücksichtigen, keine Entscheidungen über den Kopf der Betroffenen treffen, Informationen nur an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben
- e. Überprüfen der eigenen Gefühle und Empfindungen
- f. Die Kinderschutzbeauftragten des Vereins kontaktieren
- g. Die Kinderschutzbeauftragten planen die nächsten Schritte
- h. Die Kinderschutzbeauftragten geben Handlungsempfehlungen für die Vertrauensperson, der sich die betroffenen Person geöffnet hat

- i. Die Kinderschutzbeauftragten beraten mit der Vertrauensperson ggf. eine direkt Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person
- j. Die Kinderschutzbeauftragten nehmen ggf. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf und holen Rat ein
- k. Bei einem konkreten Verdacht informieren die Kinderschutzbeauftragten den Vorstand
- l. Der Vorstand erörtert gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten weitere mögliche vereinsinterne und rechtliche Schritte

12. Beschwerdemanagement

Jede Person, ob Mitglied oder nicht, ist berechtigt, Bedenken über Vereinsmitglieder oder Beobachtungen zu melden. Dies kann digital oder analog erfolgen. Auch anonymen Beschwerden und Meldungen wird prüfend nachgegangen. Eine Rückmeldung ist jedoch nur möglich, wenn die meldende Person bekannt ist und dies nach rechtlichen Vorgaben erlaubt ist.

a. Digitale Meldung

Meldungen und Beschwerden per Email sind an kinderschutz@bsv-friesen.de zu richten. Diese können nur von den Kinderschutzbeauftragten eingesehen werden.

Meldungen über andere digitale Medien (Facebook, via Email an die Geschäftsstelle etc.) werden an die Kinderschutzbeauftragten weitergeleitet und ggf. mit Vertrauen behandelt. Den Meldenden muss aber bewusst sein, dass damit weitere Personen über die Kinderschutzbeauftragten hinaus im Verein über die Meldung und deren Inhalt informiert sind.

b. Analoge Meldung

Schriftliche Meldungen und Beschwerden per Brief sind zu Händen des Kinderschutzbeauftragten an die Geschäftsstelle zu richten. Diese werden ungeöffnet an den Kinderschutzbeauftragten weitergegeben.

Gibt es Beschwerden oder Meldungen über die Kinderschutzbeauftragten oder eng mit ihnen in Zusammenhang stehenden Personen, so können diese an den personalverantwortlichen Vorstand gerichtet werden. Des Weiteren können Beschwerden auch an die Kinderschutzbeauftragten der Verbände gerichtet werden, in denen der Verein Mitglied ist.

13. Risikoanalyse

In den genutzten Sportstätten und beim Sportbetrieb im Allgemeinen gibt es viele Gefahrenpunkte, wo es zu bewussten oder unbewussten Übergriffen kommen kann. Der Verein erstellt und aktualisiert seine Gefahrenanalyse laufend, um die handelnden Personen regelmäßig gezielt sensibilisieren zu können.

a. Umkleide

Die Umkleiden werden in der Regel von Personen jeden Alters und dies teilweise gleichzeitig genutzt. In den Schwimmhallen werden den Vereinen in der Regel Sammelumkleiden zur Nutzung zugewiesen, in denen es keine Einzelkabinen und/oder Schamwände gibt.

Wünschenswert wäre es, hier eine Trennung zwischen Kindern und Erwachsenen vornehmen zu können. Dies scheitert meist aber an den Nutzungsmöglichkeiten von genügend Einzelkabinen oder entsprechend einer ausreichenden Anzahl von Sammelkabinen, um die Trennung vorzunehmen.

Die meisten Turnhallen haben Lehrerkabinen, oder der Trainer kann in Sportkleidung zu den Übungseinheiten kommen, so dass hier die Vermischung von Kindern und Erwachsenen eher gering ist.

b. Dusche

In den Schwimmhallen sind die Duschen meist die einzigen Zugänge zur Schwimmhalle und müssen von jedem passiert werden. Daher lässt es sich kaum vermeiden, dass erwachsene Teilnehmer und/oder Trainer durch diese hindurch müssen, wenn Kinder gerade am Duschen sind. In den großen Schwimmhallen gibt es meist zwei Duschräume, aber aufgrund der Menge an Teilnehmer, die gleichzeitig dort dann Training haben, ist auch hier eine Trennung meist nicht möglich.

In den Turnhallen gibt es separate Zugänge zu den Sportflächen, so dass niemand durch die Umkleiden hindurch muss, um hinein zu gelangen.

c. Toilette

Die Schwimmhallen bieten keine separaten Toiletten für Kinder und Erwachsene an und müssen daher teilweise auch parallel benutzt werden.

Einige Turnhallen besitzen Lehrertoiletten, die dann auch konsequent zu nutzen sind.

d. Sportübungen

Bei Übungen an Land und im Wasser benötigen die Teilnehmer teilweise die physische Unterstützung durch den Trainer. Bei Kindern, vor allem kleineren, ist dies häufiger der Fall als bei Jugendlichen oder Erwachsenen.

Generell haben Berührungen nur zum Zwecke der absolut notwendigen Trainingsunterstützung stattzufinden und immer nur nach verbaler Ankündigung. Ablehnungen und Verweigerung des Anzufassenden sollten immer respektiert werden und ggf. auf anderen Methodiken zurückgegriffen werden.

e. allein nach Hause gehende Kinder (spez. dunkle Jahreszeit)

Viele Kinder müssen alleine von der Halle zum Parkplatz laufen, wo die Eltern warten, oder zu Fuß oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bis nach Hause kommen. Gerade im Winter ist es dann meist schon dunkel.

Hierbei kann der Verein nur sensibilisierend auf die Eltern und Kinder einwirken.

f. Wettkämpfe

Wettkämpfe, gerade in Hallen, die nicht für das alltägliche Training genutzt werden, können weitere Risiken bergen. Hier sollten sich die Trainer im Vorfeld informieren, wie der Zugang, die Wege in der Halle und die Gegebenheiten in den Umkleiden sind.

Die Kinder müssen vor dem Betreten der, möglicherweise fremden, Halle über die Gegebenheiten informiert werden.

g. Wettkampffahrten / Trainingslager

Je nach Art des Beförderungsmittels und der Unterbringung kommen viele Risikofaktoren zusammen. Die Trainer müssen sich im Vorfeld darüber informieren

- i. welche Transportmittel genutzt werden.
- ii. wie die Unterbringung erfolgt.
- iii. welche Wege von der Unterkunft zur Schwimmhalle führen.

Die Trainer müssen alle bekannten Informationen im Vorfeld an die Eltern und Kinder schriftlich kommunizieren. Dazu wird die Durchführung eines Elternabends empfohlen.

Die Erlaubnis zur Teilnahme an einer Wettkampffahrt / einem Trainingslager muss in Schriftform von den Eltern erteilt werden.

An einer Fahrt sollten immer mind. zwei Aufsichtspersonen (einmal weiblich und einmal männlich) teilnehmen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, muss dies den Eltern und dem Vorstand im Vorfeld bekannt gegeben werden und diese dem zustimmen.

h. Kommunikation

Im digitalen Zeitalter kann es schnell zu separater und nicht offener Kommunikation kommen. Geheime Chatgruppen oder Einzelchats zwischen den Trainern und Kindern sind nicht leicht zu erkennen.

Im Verein gelten klare Vorgaben zur Kommunikation:

- i. bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre erfolgt die Kommunikation immer über die Eltern
- ii. bei Chatgruppen mit Kindern sind immer die Eltern mit einzubinden
- iii. jede Art der Kommunikation ist gewaltfrei und nicht sexualisierend

14. Infomaterialien und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein nutzt vielfältige Möglichkeiten zur Multiplikation des Themas.

- a. auf der Homepage gibt es einen klar sichtbaren Bereich für den Kinderschutz
- b. auf der Jahreshauptversammlung wird jährlich ein Bericht zum Kinderschutz im Verein präsentiert
- c. auf der Jugendversammlung wird jährlich zum Thema Kinderschutz informiert
- d. auf dem Sommerfest des Vereins gibt es einen Informationsstand

- e. die handelnden Personen im Verein erhalten eine Handreichung zum Kinderschutz und Aufsichtspflicht in gedruckter Form
- f. für die interessierten Mitglieder werden Flyer zum Thema verteilt die Gestaltung ist zum Stand Mai 2025 noch in Vorbereitung, es soll getrennt Flyer geben für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

15. Kooperationspartner

- a. Franka Gollub, staatl. geprüfte Fachkraft für Kinderschutz
- b. Berliner Schwimmverband
- c. Landessportbund Berlin

16. Schlusswort

Der BSV "Friesen 1895" e.V. verpflichtet sich, sein Kinderschutzkonzept spätestens vor jeder Neubeantragung des Kinderschutzsiegels zu analysieren und unter Berücksichtigung der Jahresberichte der Kinderschutzbeauftragten ggf. anzupassen.

Die Kinderschutzbeauftragten prüfen das Kinderschutzkonzept jedes Jahres vor Erstellung des Jahresberichts, um Änderungen an den Vorstand zu empfehlen.

Das Kinderschutzkonzept des BSV "Friesen 1895" e.V. wurde in der vorliegenden Fassung am 20.05.2025 vom Vorstand beschlossen und anschließend veröffentlicht.

gez.
Thorsten Buchlow
Kinderschutzbeauftragter

gez.
Jürgen Peters
Vereinsvorsitzender